

## Statuten des Verbandes INTERACTION

---

### I Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen INTERACTION besteht mit Sitz in Genf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Verband INTERACTION ist ein Kompetenzzentrum der Schweizerischen Evangelischen Allianz und bietet gemeinnützige Dienstleistungen für Hilfswerke und Missionen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik an. Der Verband verfolgt keine kommerziellen Ziele.

### II Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss

#### Art. 3

Vereinsmitglied können Organisationen werden, welche den Zweck und die Tätigkeit des Verbandes unterstützen, die Kriterien der Mitgliedschaft erfüllen und Mitglied der Schweizerischen Evangelischen Allianz sind oder sich mit deren Werten und Zielen identifizieren.

#### Art. 4

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es besteht ein Verfahren zur Aufnahme von neuen Mitgliedern. Der Austritt ist jeweils auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

### III Mittel

#### Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge natürlicher und juristischer Personen, die den Verband als Gönner oder Sponsoren mit regelmässigen Zuwendungen unterstützen
- Beiträge öffentlicher und privater Institutionen
- Spenden
- Einnahme durch Mandate
- Weitere Beiträge

### IV Organe

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

## **A Die Generalversammlung (GV)**

### **Art. 7**

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ von INTERACTION. Sie setzt sich aus den Abgeordneten der Mitgliedorganisationen zusammen.
2. Es findet eine ordentliche Generalversammlung im Jahr statt. Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den/ die Präsidenten/in sowie die Revisionsstelle.
4. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern (Vgl. Art 4).
5. Die Generalversammlung genehmigt die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und genehmigt das Jahresprogramm. Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget wie auch den Bericht der Revisionsstelle.
6. Die Generalversammlung legt die Höhe der Beiträge für Mitglieder fest.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten.
8. Der/ die Präsident/in beruft die Generalversammlung schriftlich mindestens 15 Tage vor dem Termin der GV unter Angabe der Traktanden ein.
9. Gäste aus interessierten Kreisen sind willkommen, an der GV teilzunehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

## **B Der Vorstand**

### **Art. 8**

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selber.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In der Wahl der Vorstandsmitglieder wird auf die Repräsentativität der Mitgliedorganisationen, geographische Vertretung und Sachkompetenz Rücksicht genommen. Bei Bedarf können mit dem Einverständnis des Vorstandes Sachverständige beigezogen werden.
3. Der Vorstand bestimmt über die laufenden Geschäfte und ist dafür besorgt, dass die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ausgeführt werden. Er erarbeitet das Jahresprogramm. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten.
4. An den Vorstandssitzungen können alle Mitglieder als Beobachter teilnehmen. Für die gewählten Mitglieder wird die Teilnahme verlangt.
5. Für die operative Tätigkeit und die Führung der Geschäfte des Vereins setzt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in ein. Der Vorstand übt die Kontrolle über ihre Aktivitäten aus.

6. Der Vorstand kann einen Ausschuss und Kommissionen bestellen und mit besonderen Aufgaben beauftragen.

7. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie werden höchstens für ihre effektiven Spesen entschädigt. Für Aktivitäten die ausserhalb des üblichen Rahmens der Funktion sind, können Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung erhalten.

8. Die vom Verband angestellten Personen haben im Vorstand nur eine beratende Stimme.

## **C Die Geschäftsstelle**

### **Art. 9**

1. Die/ der vom Vorstand gewählte Geschäftsführer/in bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und setzt dessen Entscheidungen um. Sie legt dem Vorstand über ihre Aktivitäten Rechenschaft ab. Der/ die Geschäftsführer/in nimmt in beratender und orientierender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

## **D Die Revisionsstelle**

### **Art. 10**

Zur Überprüfung der Jahresrechnung wird durch die Generalversammlung eine Revisionsstelle auf drei Jahre gewählt.

## **V Haftung**

### **Art. 11**

Für die Rechtsverbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI Statutenänderungen**

### **Art 12**

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **VII Auflösung**

### **Art. 13**

Die Auflösung des Vereins muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unwiderruflich einem gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Schweiz übergeben, der ähnliche Zwecke verfolgt und steuerbefreit ist. In keinem Fall kann der Erlös an die Vereinsgründer oder an die Vereinsmitglieder zurückgegeben werden.

Bern, 24. November 2011

Der Präsident:

Der Geschäftsführer: